

## Problematik offener Forderungen aus der Schlussrechnung

### **Wenn Forderungen aus der Schlussrechnung offen bleiben und die Bestimmungen der ÖNORM B2110 herangezogen werden...**

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besteht ein Bauwerkvertrag, dem wiederum die ÖNORM B2110 zugrundeliegt. Der Auftragnehmer ist mit den Arbeiten fertig und legt die Schlussrechnung – der Auftraggeber korrigiert jedoch die Schlussrechnung in jenen Positionen, die er für unberechtigt oder zu hoch erachtet, bezahlt nur den seiner Meinung nach zustehenden Betrag und sendet die korrigierte Schlussrechnung (jedoch ohne weitere Erklärungen) an den Auftragnehmer per Post. Dieser wiederum nimmt den reduzierten Restzahlungsbetrag an und beschwert sich telefonisch beim Auftraggeber über dessen Streichungen. In den folgenden Wochen wird heftig über gekürzte Rechnungspositionen diskutiert, einige Monate später wird der Betrag in Ermangelung einer einvernehmlichen Klärung vom Bauunternehmer eingeklagt.

Im darauffolgenden Gerichtsverfahren bestreitet der Auftraggeber die Berechtigung der Forderung mit einem Verweis auf die ÖNORM B2110 Punkt 8.4.2, welcher besagt, dass die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schlussrechnung nachträgliche Forderungen für die vertragsmäßig erbrachten Leistungen ausschließt, wenn nicht in der Rechnung ein Vorbehalt enthalten ist oder binnen drei Monate nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der fehlende Vorbehalt lässt den Auftraggeber sicher sein, dass er nicht zahlen muss.

#### Rechtliche Grundsätze

Eine Forderung kann prinzipiell unabhängig von der Rechnungslegung binnen drei Jahren ab Fälligkeit des Werklohns eingeklagt werden – nicht jedoch wenn die ÖNORM B2110 geltend gemacht wird, denn dann verkürzt sich die Frist und es braucht keinen Vorbehalt. Dies hat den Zweck, dass der Auftraggeber möglichst früh und endgültig weiß welche Forderungen er noch zu erwarten hat und ob mit Zahlung des Schlussbetrages alles bezahlt ist.

#### Eine Frage des Vorbehalts ...

Die Vorbehalts-Bestimmung der B2110 gilt für folgende 2 Fälle:

1. Der Auftragnehmer will über den in der Schlussrechnung ausgewiesenen Betrag noch zusätzlich Forderungen geltend machen (im Sinne einer echten Nachverrechnung)
2. Der Auftragnehmer hat alle Forderungen in die Schlussrechnung aufgenommen, der Auftraggeber kürzt aber einen Teil davon und bezahlt den von ihm anerkannten Restbetrag.

In beiden Fällen muss der Auftragnehmer einen Vorbehalt gegenüber dem Auftraggeber erheben – dies gilt jedoch nur für Schlussrechnungen oder Teilschlussrechnungen. Der Vorbehalt muss entweder schon in der Schlussrechnung selbst enthalten sein oder aber binnen 3 Monaten nach Erhalt der Schlusszahlung schriftlich erhoben werden. Zu laufen beginnt dies Frist frühestens mit nachvollziehbarer schriftlicher Herleitung des gekürzten Differenzbetrages durch den Auftraggeber. Im Falle von Rechnungskürzungen beginnt dies Frist daher erst mit Eingang des nachvollziehbaren Korrektorexemplars der Schlussrechnung und nicht schon mit Eingang der Zahlung am Konto. Falls die Zahlung nach dem Korrektorexemplar einlangt, beginnt die Frist mit Eingang der Zahlung – konkret mit dem Tag, an dem der Auftragnehmer Kenntnis vom Eingang der Zahlung nehmen konnte.

Der Vorbehalt des Auftragnehmers ist schriftlich zu begründen – er muss darlegen, warum er den gekürzten Differenzbetrag beansprucht. Ein mündlicher Vorbehalt ist jedenfalls nicht ausreichend. Die Begründung muss sich an einen relativ strengen Maßstab halten: Es ist ausreichend wenn die vorbehaltenen Ansprüche in erkennbarer Weise individualisiert werden. Es kann somit auch auf frühere Korrespondenzen verwiesen werden – sofern dort eine nähere Auseinandersetzung mit den entsprechenden Ansprüchen stattgefunden hat.

Im Ergebnis verkürzt die Vorbehaltsregelung der ÖNORM B2110 die gesetzliche Verjährungsfrist für Werklohnforderungen von 3 Jahren ab Fälligkeit auf 3 Monate ab Erhalt der Schlusszahlung wenn nicht ein Vorbehalt erhoben wird. Wird ein Vorbehalt rechtzeitig erhoben, kann die Forderung noch binnen 3 Jahren ab Fälligkeit der Forderung geltend gemacht werden.

Im gegenständlichen Fall hat der Auftragnehmer zwar keinen Vorbehalt erhoben, dies war jedoch angesichts des Umstandes dass der Auftraggeber seinerseits keine schriftliche und nachvollziehbare Herleitung des Differenzbetrages übermittelt hat, nicht erforderlich. Die bloße Übermittlung eines Korrektorexemplars der Schlussrechnung, in welcher lediglich rote Durchstreichungen ersichtlich sind, stellt keine Herleitung dar, wenn es ansonsten an jeder schriftlichen Erklärung zu den Korrekturen mangelt. Aus diesem Grund sind die Forderungen des Auftragnehmers somit zulässig.

**Quelle: SOLID, Online-Beitrag vom 03.08.2010**